

Recht und Religion (12): Macht Euch die Erde untertan



RAINER ROTHE*

Angesichts von Klimawandel, schwindernder Biodiversität, Ausbeutung und Verschwendungen von Ressourcen sowie von übermässigem Reichtum weniger und der Armut ganzer Bevölkerungsgruppen frage ich mich, wie dieser Satz zu verstehen ist: Soll man ihn wörtlich nehmen, oder ist er vielmehr unter Hinzuziehung verfassungsrechtlicher Überlegungen als Verpflichtung zur Fürsorge für die Erde, die Lebewesen und die Mitmenschen zu verstehen?

Wörtlich heisst es in der Lutherbibel 2017 unter 1 Mo 1,28:¹

«Und Gott segnete sie und sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und vermehret euch und füllt die Erde und macht sie euch untertan und herrschet über die Fische im Meer und über die Vögel unter dem Himmel und über alles Getier, das auf Erden kriecht.»

Ein Hinweis auf ein anderes Verständnis findet sich in der «Gute Nachricht Bibel»:

«Und Gott segnete die Menschen und sagte zu ihnen: Seid fruchtbar und vermehret euch! Füllt die ganze

Erde und nehmet sie in Besitz! Ich setze euch über die Fische im Meer, die Vögel in der Luft und alle Tiere, die auf Erden leben und vertraue sie eurer Fürsorge an.»

Die Fussnote erläutert dies so: «Nach hebräischem Verständnis gehören Herrschaft und Fürsorge zusammen; die Könige und Fürsten im Alten Orient galten als ‹Hirten› des Volkes. Deshalb wird die Fortsetzung, die wörtlich lautet ‹Herrscht über (die Fische usw.)›, wiedergegeben durch ‹Ich setze euch über...und vertraue sie eurer Fürsorge an.›»

Gerade auch verfassungsrechtlich macht es einen erheblichen Unterschied, ob der Mensch über andere Lebewesen mit der Verpflichtung zur Fürsorge erhoben wird oder ob er zur Unterwerfung und Herrschaft ohne eine soziale Verpflichtung aufgefordert wird.

Viele moderne Verfassungen enthalten heute die Pflicht zur staatlichen Fürsorge. Sie enthalten aber auch die Pflicht des einzelnen Menschen, seine Rechte nicht im Widerspruch zum Gemeinwohl auszuüben. Als Beispiel sei hier das Recht auf Eigentum und dessen Bedeutung für die Freiheit des Einzelnen sowie die Auswirkungen seines Gebrauchs auf die Umwelt und das Gemeinwohl erwähnt.

Art. 14 des deutschen Grundgesetzes (GG) schreibt den Sozialbezug des Eigentums fest: «Die Sachherrschaft dient dem Eigentümer zu seinem Glück, aber er darf sein Glück nicht zu Lasten anderer suchen; denn Freiheit ist Sittlichkeit. Nach Art. 14 Abs. 2 GG soll der Gebrauch des Eigentums demgemäß zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen, ist also um der Brüderlichkeit Willen sozial, d.h. sittlich gebunden (sozialer Eigentumsbegriff).»²

Die Schweizer Verfassung kennt dagegen keine entsprechende Sozialbindung des Eigentums. Die Eigentumsgarantie des Art. 26 BV garantiert nur die Eigentumsfreiheit. Eine Sozialbindung des Eigentums ist darin nicht enthalten.³ MEIER-HAYOZ meint allerdings,⁴ die deutsche und die Schweizer Rechtsordnung würden sich in diesem Punkt kaum unterscheiden. Was im deutschen Recht unter Heranziehung des Art. 14 GG erzielt werde, lasse sich im Schweizerischen Privatrecht aufgrund von Art. 2 ZGB erreichen. Er forderte einst, Eigentum solle «persönlichkeitsbezogen sein, verstanden und gestaltet aus einer Beziehung zum Menschen, zum freien Rechtssubjekt heraus», um das Eigentum sodann gleich in einen Bezug zu Drittpersonen zu setzen: «[...] man muss auch dem Dritten, von der im Eigentum stehenden Sache grundsätzlich Ausgeschlossenen, gerecht zu werden trachten.»⁵

Zu Recht weist KATHARINA PISTOR darauf hin, dass sich nicht je-

heitlicher Eigentumsgewährleistung, in: Josef Isensee/Helmut Lecheler (Hrsg.), Freiheit und Eigentum, Festschrift für Walter Leisner, Berlin 1999, 743 ff., 755 ff., insbesondere 773 ff.

³ BARBARA GRAHAM-SIEGENTHALER, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Das Eigentum, Art. 641-654a ZGB, Bern 2022, Art. 641 ZGB N 78 mit Verweis auf ARTHUR MEIER-HAYOZ, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Das Eigentum, Art. 641-654 ZGB, 5. A., Bern 1981, Art. 641 ZGB N 37 (zit. BK-MEIER-HAYOZ); SGK BV-VALLENDER/HETTICH, Art. 26 N 9 ff., in: Bernhard Ehrenzeller et al. (Hrsg.), St. Galler Kommentar BV, St. Gallen 2023 (zit. SGK BV-Verfasser).

⁴ BK-MEIER-HAYOZ (FN 3), Art. 641 ZGB N 37; a.A. THOMAS SUTTER-SOMM, Sachenrecht, SPR V/1, Basel 2014, N 11 und dort Fn 29.

⁵ ARTHUR MEIER-HAYOZ, Vom Wesen des Eigentums, in: Max Keller (Hrsg.), Revolution der Technik – Evolution des Rechts, Festgabe zum 60. Geburtstag von Karl Oftinger, Zürich 1969, 171 ff., 176; vgl. HEINZ REY, Dynamisiertes Eigentum, ZSR 1977 I 65 ff., 77 f.

* RAINER ROTHE, Rechtsanwalt und öffentliche Urkundsperson, Romanshorn.

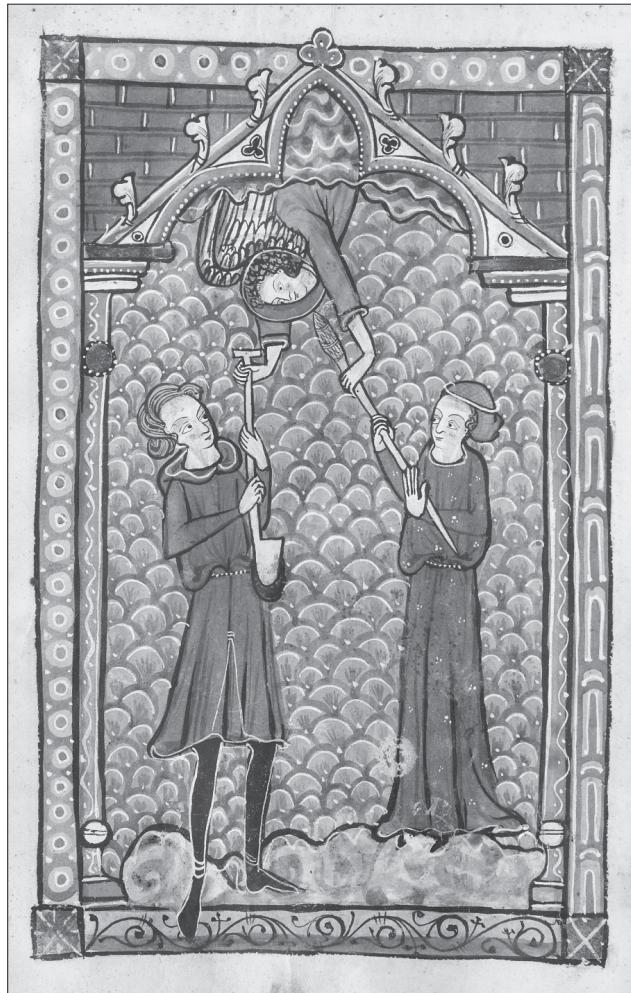
¹ Alle Bibelzitate gemäss Internet: <https://www.bibleserver.com/> (Abruf 9.1.2025).

² KARL A. SCHACHTSCHNEIDER, Das Recht am und das Recht auf Eigentum. Aspekte frei-

der einfach nehmen könne, was innerhalb des gesetzlichen Rahmens möglich ist. Vielmehr gebe es Grenzen, wenn zum Beispiel gewisse Rechtsinstitute für Geldwäsche missbraucht werden. Der Gedanke des Allgemeinwohls komme selbst dort zum Tragen, wo er offiziell weder in der amerikanischen noch in der englischen Rechtsordnung – anders als in der deutschen Verfassung – explizit ausgesprochen sei.⁶

Das Allgemeinwohl und die Sozialbindung des Eigentums verpflichten den Menschen, von der Erde und ihren Ressourcen sozial gerecht und schonend Gebrauch zu machen.

Ein Mittel für die gerechte Verteilung der Ressourcen ist die soziale Marktwirtschaft. Bei konsequenter Beachtung der Grund- und Menschenrechte sollte sie m.E. Verfassungsrang haben, damit die Ausübung der privaten Eigentumsrechte nicht schrankenlos zum Nachteil von Natur und Umwelt sowie der sozialen Gerechtigkeit zulässig ist.⁷ Die Bindung von Eigentum an eine soziale und fürsorgliche Ausrichtung bedeutet auch sozialen Frieden in



Adam und Eva erhalten einen Spaten und eine Spindel.
(Bild: Leaf from Carrow Psalter, Creative Commons)

einer Gesellschaft.⁸ LUDWIG ERHARD stellte auf den fundamentalen Unterschied zwischen der sozialen Marktwirtschaft und der liberalistischen Wirtschaft alter Prägung ab. Er lehnte kategorisch Kartelle und Monopole ab. Es sei eine der wichtigsten Aufgaben des auf einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung beruhenden Staates, die Einhaltung des freien Wettbewerbs sicherzustellen. Keinem Staatsbürger dürfe die Macht eingeräumt werden, die individuelle Freiheit unterdrücken

⁶ DANIEL BINNSWANGER, «Wir haben uns an den Gedanken gewöhnt, dass Eigentum unangreifbar ist», Interview mit Katharina Pistor, Republik vom 19.8.2022, Internet: <https://www.republik.ch/2022/08/19/rechtsprofessorin-katharina-pistor-es-geht-immer-um-besitzansprüche> (Abruf 9.1.2025).

⁷ Vgl. zur Frage, wie die zentralen Elemente einer wettbewerbsorientierten marktwirtschaftlichen Ordnung in der Schweizer Verfassung u.a. durch Art. 26, 27, 94, 96 und 100 abgesichert sind SGK BV-VALLENDER/HETTICH (FN 3), Art. 27 N 99.

oder sie namens einer falsch verstandenen Freiheit einschränken zu dürfen. «Wohlstand für alle» und «Wohlstand durch Wettbewerb» würden untrennbar zusammengehören; das erste Postulat kennzeichne das Ziel und das zweite den Weg, der zum Ziel führe.⁹

Soziale Marktwirtschaft und Sozialbindung des Eigentums reichen jedoch zum rechtlichen Schutz unserer Lebensgrundlagen nicht (mehr) aus. Deswegen sei auf die Verpflichtung zur Fürsorge hingewiesen. Sie verpflichtet zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für die nächsten Generationen. Das deutsche Bundesverfassungsgericht legt in seinem Beschluss vom 24. März 2021 fest: «[...] der objektiv-rechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG schliesst die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltsamkeit weiter bewahren könnten.»¹⁰

Der Mensch steht also verfassungsrechtlich nicht über der Natur und anderen Lebewesen. Eine wörtliche Auslegung der eingangs genannten Bibelstelle rechtfertigt sich deswegen nicht. Vielmehr besteht eine verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Fürsorge und zu sozialer Gerechtigkeit, um die Erde zu erhalten.

⁸ Albrecht Beckel/Hugo Reiring/Otto B. Roegele (Hrsg.), *Vatikanum II*, Sonderband 44, Osnabrück 1966, 340 f.

⁹ LUDWIG ERHARD, *Wohlstand für Alle*, Düsseldorf 1957, 9.

¹⁰ BVerfG, 1 BvR 2656/18, 24.3.2021, 4. Leitsatz und N 193.